

BRK-ALLIANZ – German CRPD ALLIANCE (Hg.)

**Alliance of German Non-governmental Organisations on the
UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities**

**Antwort der BRK-Allianz
zur List of Issues (CRPD/C/DEU/Q/1)
in Bezug zum Staatenbericht Deutschlands**

**Committee on the Rights of Persons with Disabilities,
13th session, 25 Mar - 17 Apr 2015**

Eingereicht von:

BRK-ALLIANZ
c/o NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (Secretariat)
Krantorweg 1
D-13503 Berlin
GERMANY

Tel.: +49-30-4364441
Fax: +49-30-4364442
E-mail: brk.allianz@googlemail.com
www.brk-allianz.de

Einreichende Organisation: BRK-Allianz

Die BRK-ALLIANZ wurde im Januar 2012 gegründet, um die Staatenberichtsprüfung für Deutschland zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu begleiten und einen Parallelbericht zu verfassen. In dieser Allianz haben sich insgesamt 78 Organisationen zusammengeschlossen, die im Wesentlichen das Spektrum der behindertenpolitisch arbeitenden Verbände in Deutschland repräsentieren. Sie kommen vor allem aus dem Bereich der Selbstvertretungsverbände von Menschen mit Behinderungen, der Behindertenselbsthilfe und der Sozialverbände. Ebenso sind die Wohlfahrtsverbände, die Fachverbände der Behindertenhilfe und der Psychiatrie vertreten. Ferner arbeiten Berufs- und Fachverbände aus dem Bereich der allgemeinen Schule und der Entwicklungszusammenarbeit sowie Elternverbände und Gewerkschaften mit.

Die Koordinierungsgruppe der BRK-Allianz wird von einer behinderten Person von Disabled Peoples' International (DPI) geleitet, die beiden Sprecher*innen sind Mitglieder von Selbstvertretungsorganisationen. Das Statut der BRK-Allianz betont die bedeutende Rolle der Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Die BRK-Allianz ist der umfangreichste Zusammenschluss von behindertenpolitisch arbeitenden Organisationen in Deutschland, die Behinderung unter einem menschenrechtlichen Blickwinkel betrachten. Eine Liste dieser Organisationen befindet sich unter: <http://www.brk-allianz.de/index.php/m-beteiligtengos.html>.

Die BRK-Allianz verweist sowohl auf ihren Parallelbericht (INT_NGO_DEU_16323_E), der in Bezug zum deutschen Staatenbericht (CRPD/C/DEU/1) erstellt wurde als auch auf ihre Eingabe zur List of Issues (INT_NGO_DEU_16322_E). Bezugnehmend auf die 13. Sitzung und den konstruktiven Dialog mit Deutschland im März 2015 hat die BRK-Allianz das nachstehende Dokument erstellt, das sich auf die Antwort der Bundesregierung zur List of Issues (CRPD/C/DEU/Q/1/Add.1 und DEU/INT/CRPD/RLI_DEU_18748_E) bezieht¹. Mit dieser Eingabe möchte die BRK-Allianz dem Fachausschuss zusätzliche Informationen und Vorschläge für Empfehlungen für die "Abschließenden Bemerkungen) unterbreiten. Ferner hat die BRK-Allianz in einem Anhang Vorschläge für weitere Fragen in der 13. Sitzung zusammengestellt.

Zusammenfassende Einschätzung der Antwort der Bundesregierung

Die BRK-Allianz hebt positiv hervor, dass die Bundesregierung ihre Antwort auf die List of Issues ins Deutsche übersetzt und auf ihrer Internetseite http://www.gemeinsam-einfach-machen.de/BRK/DE/StdS/Vertragsausschuss/Vertragsausschuss_node.html veröffentlicht hat. Dies betrifft nicht nur das Kerndokument, sondern auch den umfangreichen Anlagenband über die Aktivitäten der Länder. Damit wurde der Zivilgesellschaft die Möglichkeit gegeben, an der Staatenprüfung besser zu partizipieren und das vorliegende Dokument zu erstellen.

Bei genereller inhaltlicher Bewertung der Antwort der Bundesregierung kommt die BRK-Allianz jedoch zum Schluss, dass die Antworten unbefriedigend sind. Die BRK-Allianz ist der Ansicht, dass die Bundesregierung ihre Verantwortung zur Umsetzung der UN-BRK nur halbherzig wahrnimmt und vielfach nur auf die Länder verweist. Ferner behauptet die Bundesregierung, dass ein großer Teil der Vorgaben der UN-BRK zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten zähle, für die der Progressionsvorbehalt nach Artikel 4, Abs. 2 gelte. Auf die naheliegende Frage, welche Artikel der UN-BRK direkt umzusetzen bzw. unmittelbar anzuwendendes Recht für Deutschland darstellen, wird jedoch mit keinem Wort eingegangen.

¹ Die englische Fassung des vorliegende Dokumentes ist aus technischen Gründen leicht gekürzt.

Mit Bedauern nimmt die BRK-Allianz zur Kenntnis, dass die Bundesregierung wieder auf ihre eigene "Denkschrift" verweist, wonach die deutschen Gesetze im Einklang mit der UN-BRK seien (Bundestagsdrucksache 16/10808, S. 45) und lediglich die Umsetzung der bestehenden Gesetze verbessert werden müsse. Mit ihrem Parallelbericht und den Ausführungen in dem vorliegenden Dokument hat die Zivilgesellschaft deutlich gemacht, dass diese Sicht eine völlige Verkennung der völkerrechtlichen Bedeutung der UN-BRK sowie der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland ist. Weder Disability Mainstreaming noch Gender Mainstreaming spielen in der Antwort der Bundesregierung eine Rolle. Auch die besondere Betroffenheit einzelner Gruppen behinderter Menschen (etwa taubblinde Menschen, Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung, Menschen mit Autismus und hohem Unterstützungsbedarf oder die Situation von Eltern mit Behinderungen) wird in den Antworten kaum thematisiert. Gemessen am eigenen Anspruch und dem gesellschaftlichen Leistungsvermögen von Deutschland erscheinen die Ausführungen der Bundesregierung sehr ausweichend und unkonkret. Darüber hinaus ist die BRK-Allianz der Ansicht, dass die grundlegende menschenrechtliche Dimension der UN-BRK von der Bundesregierung noch nicht vollumfänglich erkannt worden ist und sich dies in den Antworten auf die Fragen des Ausschusses widerspiegelt.

Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Artikel 1 - 4)

Betrifft Artikel 4 "Allgemeine Verpflichtungen"

Betrifft Frage 1

Die Aktionspläne der Länder werden von der Bundesregierung als sehr unterschiedlich beschrieben und in einer Anlage summarisch aufgelistet. Es fehlt eine qualitative Beurteilung der jeweiligen Aktionspläne. Stattdessen beschränkt sich die Bundesregierung auf eine rein deskriptive Auflistung der Pläne und Inhalte. Dabei wurde auf Bundesebene der Nationale Aktionsplan bereits umfassend evaluiert und es wurden sehr gute, auch die Qualität betreffende, Empfehlungen gegeben. (vgl. http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/forschungsbericht-f446.pdf?__blob=publicationFile). Zu rügen ist überdies das Land Sachsen, das bislang keine Anstrengungen zur Erstellung eines Aktionsplans unternommen hat.

Die BRK-Allianz fordert deshalb eine qualitative Bewertung der Länderaktionspläne sowie Standards „Für einen guten Aktionsplan zur BRK“. Dies gilt umso mehr, als Aktionspläne als das „maßgebliche Instrument“ zur BRK-Umsetzung bewertet werden.

Lediglich im Anlageband zu Antwort 1 geht die Bundesregierung auf die Frage zu den am stärksten marginalisierten Gruppen ein. Jedoch bezieht sich keine der Antworten auf Menschen in Einrichtungen; zum Teil sind Antworten unwahr (z. B. solle es in Bayern gar keine marginalisierte Personengruppen geben). Nach Kenntnis der BRK-Allianz sind die Länder nicht proaktiv auf Menschen in Einrichtungen zugegangen, um dort Verbesserungen zugunsten der Betroffenen anzustoßen. Unzureichend sind auch die Querschnittsbereiche des Nationalen Aktionsplanes (Frauen, Menschen mit Migrationshintergrund etc.) abgehandelt. Ferner werden die Lebenslagen von Eltern mit Behinderungen oder taubblinden Menschen und deren umfassender Assistenzbedarf nicht thematisiert.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung wird aufgefordert, zusammen mit den Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen qualitative Standards „Für gute Aktionspläne zur UN-BRK im Bund und in den Bundesländern“ zu entwickeln. Dabei sind den Verbänden behinderter Menschen ausreichend Ressourcen für eine Mitwirkung auf Augenhöhe zur Verfügung zu stellen.**

- **Besonders marginalisierte Personengruppen, einschließlich Eltern mit Behinderungen, sind in den Aktionsplänen in ihren jeweiligen Lebenslagen sichtbar zu machen.**

Betrifft Frage 2

Aus Sicht der BRK-Allianz findet keine ausreichend systematische, transparente und strukturierte Einbindung der Verbände von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung, Überwachung und Nutzung der Programme des Europäischen Sozialfonds (ESF) statt, weder auf der Bundesebene noch auf der Länderebene (auch wenn hier unterschiedliche Qualitäten festzustellen sind). Beispielsweise kann die Einbindung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wie auch die der Beauftragten der Belange von Menschen mit Behinderung nicht die direkte Beteiligung der Verbände von Menschen mit Behinderungen ersetzen. Aus Sicht der BRK-Allianz sind zudem die Hürden und Barrieren zum Verständnis und zur Nutzung des Europäischen Sozialfonds viel zu hoch. Es braucht entsprechende Qualifizierungen, z.B. Maßnahmen zum Empowerment, die eine direkte Beteiligung gewährleisten.

Empfehlung

- **Die Bundesregierung muss umgehend nachhaltige Maßnahmen zur Beteiligung von Verbänden von Menschen mit Behinderungen an der Entwicklung und Überwachung der Programme des ESF ergreifen. Diese Maßnahmen sind regelmäßig zu evaluieren und transparent zu machen, insbesondere auch, was die Qualität und Quantität der für Menschen mit Behinderungen eingesetzten Programme angeht. Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen und deren Verbände ausreichend Qualifizierung und Ressourcen zur Beteiligung erhalten.**

Betrifft Frage 3

Die Antwort der Bundesregierung ist aus Sicht der BRK-Allianz aus folgenden Gründen zu kritisieren: Angeführt wird die bereits erwähnte "Denkschrift", die die deutschen Gesetze in Übereinstimmung mit den UN-BRK-Vorgaben sieht, ohne dass eine systematische Normprüfung stattgefunden hätte. Dem widerspricht die BRK-Allianz, da bislang keine systematische Normprüfung stattgefunden hat (erste Normprüfungen sind nur in Berlin und NRW erfolgt). In der Antwort der Bundesregierung wird zudem der Eindruck vermittelt, als stünden alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) unter dem Progressionsvorbehalt, was nicht zutrifft. Außerdem wird zu häufig lediglich davon gesprochen, es werde „geplant“ und „geprüft“, wo es klare Verpflichtungen durch die UN-BRK gibt, etwa bei der Beteiligung von Verbänden der Menschen mit Behinderungen.

Die Bundesregierung verschweigt auch, dass trotz Gültigkeit der UN-BRK (seit dem 26.03.2009) Gesetze verabschiedet wurden, die den UN-BRK-Vorgaben widersprechen. So ist in der Neuregelung des Personenbeförderungsgesetzes aus dem Jahr 2013 (<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/pbefg/gesamt.pdf>) die Liberalisierung des Fernbusmarktes in Deutschland geregelt worden. Zwar wurde ein barrierefreier Zugang vorgeschrieben, barrierefreie Toiletten sind weder sofort noch später verpflichtend vorgesehen. Dies widerspricht dem Disability Mainstreaming.

Empfehlung

- **Die Regierungen von Bund und Ländern werden aufgefordert, orientierend an guten Beispielen, z.B. aus dem Bundesland Berlin, sofort konkrete Schritte zu einer umfassenden Normenprüfung aller bestehenden Gesetze sowie von Gesetzentwürfen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen aus der UN-BRK umgesetzt werden.**

Spezifische Rechte (Artikel 5 - 30)

Betrifft Artikel 5 "Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung" - Frage 4

Das Konzept der "angemessenen Vorkehrungen" bildet ein Kernelement der UN-BRK. Die Bundesregierung ignoriert jedoch die unmittelbare Anwendbarkeit dieses Artikels, indem sie auf eine Evaluierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) verweist. Die Bundesregierung verkennt somit die Aussagen der UN-BRK, bzw. der Frage des Fachausschusses, indem sie nur prüfen will, "ob" es Handlungsbedarf zu "angemessenen Vorkehrungen" gibt. Eine Antwort auf das "wie" wird nicht gegeben. Die Bundesregierung teilt lediglich mit, dass ein Zeitplan zur Umsetzung des Rechtsanspruches nicht vorliegt. Diese unklare Haltung der Bundesregierung spiegelt sich auch in der unterschiedlichen Bearbeitung der Länder zu diesem Thema wieder. Eine breite Debatte zu Anwendungsfällen für angemessene Vorkehrungen über den Rahmen der Gleichstellungsgesetze hinaus, etwa für das Personenbeförderungsgesetz und der Debatte über barrierefreie Fernbusse, findet derzeit nicht statt. Da das Konzept der angemessenen Vorkehrungen (mit dem Tatbestand der Diskriminierung bei einer Verweigerung) gesetzlich nicht verankert ist, sind auch die Klagemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen erschwert.

Empfehlung

- **Die Bundesregierung wird aufgefordert, zur Abwendung von Diskriminierungstatbeständen umgehend einen Zeitplan zu erstellen, mit dem das Konzept der angemessenen Vorkehrungen sowohl im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) als auch im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie in weiteren einschlägigen Bundesgesetzen aufgenommen wird. Sie wirkt darauf hin, dass dies auch in den Gleichstellungsgesetzen der Länder sowie in allen anderen einschlägigen Gesetzen auf Länderebene geschieht. Gleichzeitig leitet die Bundesregierung Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung ein, damit in der Öffentlichkeit mehr zu Möglichkeiten und Anwendungsbereichen der angemessenen Vorkehrungen informiert und aufgeklärt wird.**

Betrifft Artikel 9 "Barrierefreiheit" - Frage 5

Die Antwort der Bundesregierung zur Frage der Verpflichtung privater Einrichtungen zur Barrierefreiheit ist völlig unzureichend, da auf die Frage nach den Plänen für die Zukunft mit Antworten aus der Vergangenheit geantwortet wird. Kommunikative Barrieren (wie etwa für taubblinde oder hörbehinderte Menschen) und mangelhafte visuelle Informationen werden ebenso wenig angesprochen wie der gesamte, defizitäre Bereich des Zulassungsrechtes, zum Beispiel ist die Zulassung von Arztpraxen noch immer nicht zwingend an das Kriterium der Barrierefreiheit gebunden.

Es wird ferner auf touristische Projekte verwiesen und die derzeitige gesetzliche Regelung zum Instrument der "Zielvereinbarungen" im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dargestellt. Aus der von der Bundesregierung angesprochenen Evaluation des Behindertengleichstellungsgesetzes geht aber eindeutig hervor, dass gerade das Instrument der Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit völlig unzureichend ist. In diesem Bericht, der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Mai 2014 veröffentlicht wurde (<http://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/Forschungsberichte-Teilhaber/fb-445.html>), heißt es wörtlich: "Aufgrund der bisherigen Ausführungen muss davon ausgegangen werden, dass sich Zielvereinbarungen in der Praxis nicht bewährt haben." (S. 289) Dies verschweigt die Bundesregierung in ihrer Antwort.

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, und ihm folgend die Behindertengleichstellungsgesetze der Länder, verpflichten bisher lediglich die Behörden des Bundes und der Länder ihre Inter-

netauftritte und –angebote barrierefrei zu gestalten. Eine Verpflichtung zur Barrierefreiheit der Internetauftritte und –angebote von privaten Unternehmen gibt es bisher nicht.

Für die elektronische Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung und Gerichten, aber auch im privaten Bereich, werden De-Mail-Dienste, die qualifizierte elektronische Signatur und der elektronische Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes immer wichtiger. Diese Dienste sind für blinde und sehbehinderte Menschen bisher nicht barrierefrei zugänglich.

Wenn die Bundesregierung und die Länder konkrete Pläne im Sinne der Frage des Ausschusses hätten, müssten sie sich auch der zunehmenden Deregulierung im Baurecht zuwenden, das die Herstellung von Barrierefreiheit in privaten Einrichtungen zunehmend erschwert.

Empfehlungen

- **Private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste für die Allgemeinheit bereitstellen, müssen von Bund und Ländern per Gesetz zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Das Instrument der "Zielvereinbarung" kann nur ergänzend dabei helfen, die technischen Standards bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu erfüllen.**
- **Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes ist um eine gesetzliche Regelung zu ergänzen, die gewerbsmäßige Anbieter von Produkten und Dienstleistungen im Internet, die online abrufbar, nutzbar oder bestellbar sind, dazu verpflichtet, ihre Internetauftritte und -angebote sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, technisch so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen immer uneingeschränkt genutzt werden können.**
- **Das De-Mail-Gesetz und das Signaturgesetz sind um eine gesetzliche Regelung zu ergänzen, die die privaten Anbieter dieser Dienste entsprechend Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b) UN-BRK verpflichten, ihre Dienste barrierefrei zu gestalten. Das Gleiche gilt für die Regelung in § 18 des Personalausweisgesetzes.**
- **Jegliche Deregulierung im Bauordnungsrecht, die die Herstellung von Barrierefreiheit in privaten Einrichtungen erschwert, ist rückgängig zu machen.**
- **Der General Comment des UN-Fachausschusses vom 22. Mai 2014 (CRPD/C/GC/2 - Accessibility) ist hinsichtlich der Beseitigung aller baulichen, informatorischen und kommunikativen Barrieren vollumfänglich bei allen gesetzlichen Regelungen zu beachten.**

Betrifft Artikel 12 "Gleiche Anerkennung vor dem Recht" - Frage 6 und 7

Aus Sicht der BRK-Allianz hat die Bundesregierung die klaren Vorgaben des UN-Ausschusses vom 19. Mai 2014 in dessen General Comment zu Art. 12 (CRPD/C/GC/1) nicht ausreichend zur Kenntnis genommen, in dem sehr ausführlich und konkret das Durchsetzen von Maßnahmen zur „unterstützten Entscheidungsfindung“ anstelle der „ersetzenden Entscheidungsfindung“ gefordert wird. Im deutschen Betreuungsrecht gibt es aus Sicht der BRK-Allianz noch immer zu viele Optionen, um Menschen die gleiche Anerkennung vor dem Recht zu verweigern. In Deutschland gibt es derzeit ca. 1,4 Mio. Menschen, die unter rechtlicher Betreuung stehen. Das ist eine erschreckend hohe Zahl und aus Sicht der BRK-Allianz ein Beleg dafür, dass rechtliche Betreuung weniger als letzte Option, sondern vielfach auch regelhaft eingesetzt wird. Menschen mit Behinderungen müssen als Rechtssubjekt anerkannt werden und in allen Lebensbereichen ihre vollumfänglichen Rechts- und Handlungsfreiheit wahrnehmen können. Die Ausgestaltung der Geschäftsfähigkeit bzw. Geschäftsunfähigkeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) derzeitiger Fassung ist durch ein Normprüfungsverfahren auf ihre Kompatibilität mit der UN-BRK abzustimmen.

Aus Sicht der BRK-Allianz lässt sich das Konzept des **Einwilligungsvorbehalts** nicht mit Art. 12 vereinbaren. Nach einer amtlichen Erhebung des Bundesamtes für Justiz wuchs die Zahl der angeordneten Einwilligungsvorbehalte von 5.041 im Jahr 1992 auf 12.050 (hier ohne die Zahlen von Hamburg) im Jahr 2007. Eine Zunahme von 239 %! Unverständlich ist der Hinweis der Bundesregierung darauf, dass der Einwilligungsvorbehalt auch für nichtbehinderte Menschen gelte. § 1903 kommt nur zum Zuge, wenn eine Behinderung oder psychische Krankheit nach § 1896 BGB feststeht.

Unzureichend ist u.a. die finanzielle Ausstattung, damit Menschen mit Behinderungen ihre Rechtsansprüche geltend machen können. Unzureichend sind auch die fachlichen und professionellen Voraussetzungen von Mitarbeiter*innen in allen rechtlich relevanten Lebensbereichen (Justiz, Polizei, öffentliche Ämter etc.). Immer wieder gibt es Fälle, in denen die Suche nach dem Willen und dem Interesse des betreuten Menschen nicht mit der gebotenen Sorgfalt stattfindet.

Das im deutschen Betreuungsrecht gegenwärtig festgelegte Prinzip, dass vor der Einrichtung einer rechtlichen Betreuung alle Möglichkeiten von anderen Formen von sozialer Unterstützung ausgeschöpft sein sollen, wird nicht umgesetzt. Das Verhältnis von fachlicher sozialer Unterstützung und rechtlicher Betreuung ist im Leistungssystem Deutschlands nicht zureichend geklärt. Die Bundesregierung ist angehalten, einen effektiven Rechtsschutz der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Die rechtliche Betreuung muss grundlegend so geändert und ausgestaltet werden, dass sie ein Instrument zur Assistenz und Unterstützung wird. Dazu muss die Praxis der rechtlichen Betreuung durch geeignete und angemessene Maßnahmen einer wirkungsvollen Kontrolle unterzogen werden. Der Betreuungsbehörde sollte in diesem Kontext eine Funktion der Aufsicht zukommen.

In der Durchführung der rechtlichen Betreuung ist der geäußerte und ersatzweise der mutmaßliche Wille immer handlungsleitend- und –verpflichtend. Viele Verbände von Menschen mit Behinderungen fordern die Einwilligung der Betroffenen als regelhafte Voraussetzung, die nur in engen und begrenzten Ausnahmefällen (höheres Gut) als allerletztes Mittel durch Dritte ersetzt werden darf. Diese Ausnahmefälle sind bisher nicht ausreichend definiert. Eine Beschreibung der Ausnahmefälle ist in Abstimmung mit allen Beteiligten und insbesondere den Betroffenenverbänden vorzunehmen. Eine wie auch immer gestaltete rechtliche Betreuung darf immer nur eine temporäre Spanne umfassen. Sie darf nicht länger als notwendig fortbestehen. Hierfür braucht es nachhaltige und transparente Prüfungs- und Kontrollverfahren.

Empfehlung

- **Die Bundesregierung ist aufgefordert, das Zivilrecht und das Betreuungsrecht (insbesondere § 104 Nr. 2 BGB und §§ 1901, 1902, 1903 und 1905 BGB) über ein Normprüfungsverfahren auf seine Übereinstimmung zu Art. 12 zu prüfen und - insofern die Übereinstimmung nicht gewährleistet ist -, geeignete Maßnahmen dafür zu ergreifen. Vor allem ist das Konzept des Einwilligungsvorbehalts gemäß Art. 12 zu ändern. Im Falle der zwischenzeitlichen Fortführung braucht es strenge und transparente Berichtspflichten über die eingesetzten Fälle. Die Betreuungsbehörde muss ihre verpflichtende Kontrollfunktion zum Schutz der betroffenen Menschen wahrnehmen.**

Betrifft Artikel 13 "Zugang zur Justiz" - Frage 8

Die BRK-Allianz erkennt die von der Bundesregierung benannten positiven Entwicklungen beim barrierefreien Zugang zur Justiz an. Sie weist jedoch hin, dass viele Richter*innen nach wie vor nicht über die gesetzlich geregelte Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen informiert sind. Sie weist ebenfalls darauf hin, dass das Gesetz weiterhin Lücken enthält. So erstreckt sich das Recht auf Einreichung von und Einsichtnahme in Dokumente in barrierefreier Form nach § 191 a GVG nur auf Gerichte; gegenüber Staatsanwaltschaften z. B. fehlt eine gesetzliche Verankerung bisher. In dem

vom Justizministerium im September 2014 vorgelegten Gesetzentwurf zur elektronischen Akte in Strafsachen muss eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit der elektronischen Akte zwingend aufgeführt werden.

Da die elektronische Kommunikation mit der Justiz inzwischen eine zentrale Rolle spielt, muss insbesondere im Hinblick auf De-Mail-Dienste, qualifizierte elektronische Signatur und elektronischen Personalausweis die barrierefreie Zugänglichkeit für Nutzer*innen gewährleistet sein. Doch leider fehlt es noch immer an verpflichtenden Regelungen in den entsprechenden Gesetzen, worauf die Bundesregierung nicht eingeht. Darüber hinaus muss die Umsetzung von Barrierefreiheit über den Justizbereich (eJustice) hinaus insbesondere auch bei der elektronischen Verwaltung (eGovernment) verbessert werden.

Angebote für spezifische Behinderungsgruppen, z.B. für Menschen mit Lernschwierigkeiten (hier insbesondere auch eine entsprechende Unterstützung bei Gerichtsprozessen), sind bislang von Angeboten weitgehend ausgesetzt, was die BRK-Allianz sehr kritisch sieht.

Empfehlung:

- **Die Bundesregierung ist aufgefordert, ihre Anstrengungen zum barrierefreien Zugang zur Justiz zu verstärken und für eine konsequente Barrierefreiheit, unter Berücksichtigung der Bedarfe unterschiedlicher Gruppen von Menschen mit Behinderungen zu sorgen.**

Betrifft Artikel 13 "Zugang zur Justiz" - Frage 9

Die Bundesregierung stellt zutreffend fest, dass Richterschaft und Wissenschaft stärker für die Bedeutung der UN-BRK im deutschen Sozialrecht zu sensibilisieren sind. Die BRK-Allianz ist jedoch der Meinung, dass eine solche Sensibilisierung nicht über ein einziges (!) Fachgespräch zur Rechtsanwendungspraxis zu erreichen sein wird.

Empfehlung:

- **Die Bundesregierung unternimmt umgehend Schritte zu einer umfassenden Weiterbildungsoffensive, einschließlich der Entwicklung eines menschenrechtlich ausgerichteten Curriculums, um damit einen breiten und nachhaltig wirkenden Diskurs zur Rechtsanwendung der UN-BRK in der Richterschaft und der Wissenschaft sicherzustellen.**

Betrifft Artikel 13 "Zugang zur Justiz" - Frage 10

Aus Sicht der BRK-Allianz sind die Zugänge zu Beschwerdemechanismen (über länderrechtliche Heimgesetze) in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Altenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe unzureichend. In vielen Fällen geht es um Kann- und Soll-Bestimmungen, die gerade Menschen mit Behinderungen die Zugänge sehr erschweren, teilweise auch unmöglich machen. Neben dem rechtlichen Zugang ist auch der tatsächliche Zugang erschwert. Vorgeschrieben sind in der Behindertenhilfe die internen Beschwerdemechanismen. Es fehlt jedoch an unabhängigen Instanzen (z.B. Ombudspersonen) und Strukturen, die mögliche Beschwerden aufnehmen. Es braucht vor allem notwendige Unterstützungsformen, die einerseits Anliegen der Menschen mit Behinderungen aufnehmen und vermitteln und andererseits dazu beitragen, dass Menschen in ihren Rechten „empowert“ werden. Dafür müssen verbindliche Regelungen und Ressourcen zur Verfügung stehen, etwa Peer Counseling-Beratungsmöglichkeiten. Die Heimaufsichten kommen ihrer Kontrollpflicht nicht ausreichend nach und orientieren sich weniger an menschenrechtlichen Themen als vielmehr an heim- und ordnungs-

rechtlichen Vorgaben. In Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung wie in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug sind die rechtlichen Beschwerdemechanismen unzureichend. Die Kontrolle über Besuchskommissionen oder interne Regelungen sind ebenfalls völlig unzureichend.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung unternimmt Schritte, um die Zugänge zu Beschwerdemechanismen in Einrichtungen der Behindertenhilfe, Altenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu erweitern und zu verbessern und dabei deren Unabhängigkeit sicherzustellen. Zudem braucht es einklagbare Ressourcen für Unterstützung und Empowerment, zum Beispiel durch Beratungsstellen (einschließlich Peer Counseling), die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängig sind, damit Menschen mit Behinderung ihre Rechte sowie ihre Beschwerderechte kennen und nutzen können.**
- **Für Einrichtungen mit geschlossener Unterbringung z.B. in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug muss ein einrichtungsunabhängiger, rechtlich garantierter Beschwerdemechanismus garantiert werden.**

Betrifft Artikel 16 "Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch" - Frage 12

Die Bundesregierung führt aus, dass ihr zur Frage der chirurgischen Eingriffe bei intersexuellen Kindern keine Statistiken vorliegen. Betroffenenverbände schätzen, dass 80.000 bis 120.000 Personen ohne ihre Einwilligung und ohne medizinische Evidenz zu schwerbehinderten Frauen "verstümmelt" wurden (vgl. dazu <http://www.tagesschau.de/inland/intersexualitaet100.html> sowie den Parallelbericht der BRK-Allianz zu Artikel 31). Der Deutsche Ethikrat hat bereits im Jahr 2012 eine ausführliche Stellungnahme zur Intersexualität unter dem Titel <http://www.ethikrat.org/dateien/pdf/stellungnahme-intersexualitaet.pdf> veröffentlicht, die ab Seite 66 die Behandlungserfahrungen intersexueller Personen quantifiziert: "In der Befragung des Deutschen Ethikrates geben 68 % der Befragten eine chirurgische Behandlung und 74 % eine hormonelle Behandlung an."

Die Bundesregierung weicht außerdem der Frage des Ausschusses aus, ob sie der Praxis der chirurgischen Eingriffe Einhalt gebieten will und verweist lediglich auf eine geplante interministerielle Arbeitsgruppe, die diese Frage prüfen soll. In der Stellungnahme des Ethikrates wurden bereits 2012 Vorschläge zur Verbesserung der Situation unterbreitet.

Empfehlung

- **Die Bundesregierung unternimmt konkrete Schritte, um die Anzahl der chirurgischen Eingriffe an intersexuellen Kindern in der Statistik sichtbar zu machen. In enger Zusammenarbeit mit den Betroffenenverbänden werden Sofortmaßnahmen eingeleitet, die diese chirurgischen Eingriffe unterbinden und die Lebenssituation der bislang betroffenen Personen nachhaltig verbessern.**

Betrifft Artikel 16 "Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch" - Frage 13

Die Antwort der Bundesregierung ist aus folgenden Gründen zu kritisieren: In seiner Frage erläutert das CRPD-Komitee, was es unter Zwangssterilisation versteht, nämlich die Sterilisation „ohne freiwillige Einwilligung nach vorheriger Aufklärung“. Nach § 1905 BGB werden Sterilisationen nur bei einem ausdrücklichen NEIN der Betroffenen ausgeschlossen. Sterilisationen ohne eine (ausdrücklich erklärte) freiwillige Einwilligung der Betroffenen werden damit nach deutschem Recht - unter bestimmten Voraussetzungen - ermöglicht. Diese werden von der Bundesregierung nur nicht als "Zwangssterilisa-

tionen" bezeichnet. Die beim Bundesjustizamt veröffentlichten Betroffenenzahlen (jährlich ca. 85 Sterilisationen 2002-2013; vgl.

https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/Justizstatistik/Betreuungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=6

) differenzieren nicht zwischen a) ausdrücklicher Einwilligung und b) Nichtäußerung eines NEIN der Betroffenen; schließen also Zwangssterilisationen im Verständnis des CRPD-Committee ein.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung ergreift umgehend legislative Maßnahmen, damit Sterilisationen ohne die umfassende, informierte und ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen nicht mehr zulässig sind. Die jeweilige unterstützende Entscheidungsfindung ist verpflichtend sicherzustellen.**
- **Kurzfristig ist in der Statistik des Bundesjustizamtes darzustellen, in wievielen Fällen die Sterilisation nach § 1905 BGB ohne ausdrücklich erklärtes JA der Betroffenen erfolgt.**

Betrifft Artikel 17 "Schutz der Unversehrtheit der Person" - Frage 14

Die BRK-Allianz bedauert, dass die Bundesregierung gegenwärtig noch keine Angaben zur Anzahl von ärztlichen Zwangsmaßnahmen nach der 2013 geänderten Rechtslage vorlegen kann. Es bleibt abzuwarten, ob das neue Recht tatsächlich dazu führen wird, dass ärztliche Zwangsbehandlungen deutlich eingeschränkt werden, wie dies die Bundesregierung in ihrer Antwort nahezulegen versucht. Die BRK-Allianz betont, dass die für Mitte 2015 angekündigten statistischen Daten hierzu unverzichtbar sind und unbedingt veröffentlicht werden müssen.

Empfehlung

- **Die Bundesregierung leitet Schritte ein, die Anzahl von ärztlichen Zwangsmaßnahmen fortlaufend zu erheben und zu publizieren. Ferner werden umgehend gesetzliche und fachlich praktische Schritte unternommen, um ärztliche Zwangsmaßnahmen in Deutschland deutlich zu reduzieren.**

Betrifft Artikel 19 "Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft" - Frage 15 und 16

Die BRK-Allianz anerkennt, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die in ambulanten Wohnformen leben, in den letzten Jahren zugenommen hat, worauf die Bundesregierung in ihrer Antwort eingeht. Dies widerspricht jedoch nicht den Erfahrungen der Verbände der BRK-Allianz, dass es insbesondere für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nach wie sehr schwierig ist, aus stationären in ambulante Wohnformen zu wechseln. Denn auch die Bundesregierung muss zugeben, dass der Umfang der Versorgung im stationären Wohnen nicht zurückgeht, sondern „nahezu konstant bleibt“.

Der von der BRK-Allianz stark kritisierte **Mehrkostenvorbehalt** (§ 13 Abs. 1, Satz 3 SGB XII) wirkt fort und schränkt das Recht auf freie Wahl der Wohnform weiterhin ein. Das belegen auch die Antworten der Bundesregierung selbst: Lediglich bei 16 Prozent der Leistungsberechtigten war das ambulante Wohnen teurer, d. h. in der weit überwiegenden Fallzahl erfolgte der Wechsel ins ambulante Wohnen dem „Günstigkeitsgebot“ des § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB XII. Überdies sagen die Zahlen nichts darüber aus, in wie vielen Fällen der Wechsel vom stationären ins ambulante Wohnen aus Kostengründen gerade versagt wurde.

Nicht zuletzt zeigen auch die von der Bundesregierung vorgelegten Ausgabenzahlen (unabhängig von sicherlich erforderlichen Differenzierungsnotwendigkeiten), dass die aufgewendeten Finanzressourcen noch immer überwiegend in stationäre und nicht in ambulante Wohnformen gehen. Ergänzend

verweist die BRK-Allianz hierfür auf aktuelle Zahlen der con_sens-Studie (http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a127.pdf?__blob=publicationFile) vom August 2014: Stationäres Wohnen 2012: 209.300 Leistungsberechtigte, Bruttoausgaben 8,31 Mrd. € (2005: 198.000 Leistungsberechtigte, Bruttoausgaben 6,79 Mrd. €), ambulantes Wohnen 2012: 151.360 Leistungsberechtigte, 1,38 Mrd. € Nettoausgaben (2005: 72.480 Leistungsberechtigte; 0,56 Mrd. € Nettoausgaben).

Zudem stößt die Bundesregierung strukturell-flächendeckende Veränderungen in der Infrastruktur zum ambulanten Wohnen und Leben in der Gemeinde leider nicht an; ihr Verweis auf ein einziges Förderprojekt der Lebenshilfe in diesem Bereich belegt dies eindrücklich.

Überdies ist zu bedauern, dass der Bereich der Sozial- und Gemeindepsychiatrie, der wichtige Alternativen und schnelle Übergänge von der Psychiatrie in die Gesellschaft ermöglicht, in der Antwort der Bundesregierung mit keinem Wort erwähnt wird.

Empfehlung

- **Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zum ambulanten Wohnen behinderter Menschen in Deutschland endlich deutlich auszuweiten und hierfür die Entwicklung einer flächendeckenden Infrastruktur zu initiieren, zu fördern und zu begleiten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, das Recht auf freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform zu gewährleisten. Der Mehrkostenvorbehalt, wie er derzeit in § 13 Abs. 1 Satz SGB XII zulasten ambulanter Wohnformen bei behinderten Menschen geregelt ist, muss ersatzlos entfallen, da er § 19 BRK widerspricht.**

Betrifft Artikel 23 "Achtung der Wohnung und der Familie" - Frage 17

Die Bundesregierung verschweigt in ihrer Antwort die großen Probleme, mit denen Eltern behinderter Kinder konfrontiert sind, wenn die Kinder außerhalb von Institutionen leben. Diese Probleme hängen teilweise mit unklaren gesetzlichen Vorgaben und einer Vielzahl von Leistungsträgern zusammen. So funktioniert die 2001 gesetzlich verankerte Komplexleistung Frühförderung in der Praxis nicht. Die wissenschaftlich belegten Defizite erfordern gesetzgeberisches Handeln, was bisher nicht umgesetzt wird.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Kinder mit sogenannten geistigen und körperlichen Behinderungen einerseits und für Kinder mit seelischen oder ohne Behinderungen andererseits führt zu weiteren Problemen, die durch die Zuständigkeit eines einzigen Leistungsträgers für alle Kinder und Jugendlichen zu reduzieren wären.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung leitet umgehend konkrete legislative Schritte ein, um die Komplexleistung Frühförderung zu definieren, Leistungsinhalt und -umfang, Qualität, Regelungen zur Pauschalvergütung, zum Verfahren, zu einem unabhängigen Beratungsangebot und zu einem Konfliktlösungsmechanismus festzuschreiben.**
- **Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen zeitnah in einem Leistungsgesetz bei einem Leistungsträger im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zusammenzuführen (sogenannte "Große Lösung"). Dabei dürfen die Angebote und ihre Finanzierung nicht verschlechtert werden. Auch die finanzielle Situation der Eltern von Kindern mit Behinderungen darf sich dadurch nicht verschlechtern.**

Betrifft Artikel 24 "Bildung" - Frage 18

Die statistischen Angaben der Länder zu Zahl und Anteil der behinderten Kinder in Inklusionsklassen zeigen Anstiege in den letzten Jahren, sowohl in absoluten Zahlen, also auch in den prozentualen Anteilen. Jedoch differenzieren die Länder nicht nach externen und Integrationsklassen, obwohl der Fachausschuss darum gebeten hatte. Dies relativiert die Anstiege. Denn mitgezählt werden auch behinderte Kinder in Außenklassen, obwohl diese weiterhin zu Sonderschulen gehören und – mit Ausnahme einzelner Fächer – getrennt von den Regelklassen unterrichtet werden.

Die BRK-Allianz weist zudem darauf hin, dass zwar die Zahlen behinderter Kinder an Regelschulen steigt, doch der Anteil der Kinder an **Sonderschulen** nimmt nicht ab, sondern steigt ebenfalls, und dies auf sehr hohem Niveau: 4,6 Prozent aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland (d.h. 355.000) gingen 2012 aufgrund ihrer Behinderung an eine Sonderschule! Hierauf verweist der aktuelle Bundesbildungsbericht 2014 http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf, in dem es auf S. 179 heißt „Hervorzuheben ist, dass es in den meisten Ländern trotz der Zunahme der integrativen Beschulung nicht zu einem nennenswerten Rückgang der Förderschulbesuchsquote gekommen ist (Abb. H3-2, Tab. H3-16web). Vielmehr hat sich in fast allen Ländern sowohl der Schüleranteil in Förderschulen als auch der Anteil integrativer sonderpädagogischer Förderung – und damit auch die Förderquote insgesamt – erhöht.“ Doch zu diesem Umstand schweigen Bund und Länder.

Dies verdeutlicht: Die Debatte und Entwicklung zu inklusiver Bildung in Deutschland geht bislang an den Sonderschulen selbst in großen Teilen vorbei, wird jedoch vom Sondersystem beeinflusst, indem dort ganz erhebliche personelle, finanzielle und kompetenzielle Ressourcen gebunden sind und damit für die Inklusion an Regelschulen nicht zur Verfügung stehen. Die BRK-Allianz verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Anlagenband zu Frage 19, Frage c) nahezu alle Länder angeben, ihr Sonderschulsystem fortführen zu wollen.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung erkennt an, dass das deutsche Bildungssystem ganz erheblichen Umsetzungsbedarf bei der inklusiven Bildung nach § 24 BRK hat.**
- **Die Bundesregierung unternimmt mit den Ländern alle erforderlichen Massnahmen, damit sich das Sonderschulsystem in Deutschland, trotz steigender Integrationszahlen, nicht weiter verfestigt und damit erhebliche Ressourcen zulasten der Inklusion bindet.**
- **Die Bundesregierung konstatiert, dass das Elternwahlrecht (zwischen Integrationsklasse und Sonderschule) auf Dauer nicht als Umsetzung von Artikel 24 BRK zu werten ist, bzw. nicht dazu missbraucht werden darf, das Recht auf inklusive Bildung nach Artikel 24 UN-BRK zugunsten des Kindes mit Behinderung zu relativieren.**

Betrifft Artikel 24 "Bildung" - Frage 19

Die BRK-Allianz bedauert, dass die Bundesregierung ihre eigene Verantwortung zur Umsetzung des Art. 24 BRK in weiten Teilen von sich weist und die Zuständigkeit der Länder in den Vordergrund schiebt. Der Verweis des Bundes lediglich auf eine Tagung 2013, Informationsaustausche bei der Kultusministerkonferenz (KMK) und die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ werden seiner Pflicht, die Umsetzung des Art. 24 BRK zu verantworten, nicht gerecht. Die ausweichende Antwort belegt einmal mehr, dass es an einem koordinierten, kooperativen zielgerichteten gemeinsamen Vorgehen von Bund und Ländern bei der inklusiven Bildung noch immer mangelt; die heterogenen Entwicklungen in den Ländern werden im Anlagenband überaus deutlich.

Die BRK-Allianz bedauert, dass der Bund überdies auch solche Regelungsbereiche nicht anspricht, für die er eine **Gesetzgebungskompetenz** hat und wo große Defizite bestehen. So wird die Eingliederungshilfe/Schulassistenz im schulischen Ganzttag immer mehr zum Problem. Da diese Leistungen (außerhalb der Schule) abhängig vom Einkommen erbracht werden, werden die behinderten Kinder von (zunehmenden) Hort- und Ganzttagsschulangeboten oft ausgegrenzt.

Überdies werden die in Frage 19 erbetenen „**Hinweise auf das rechtliche Verständnis der rechtlichen Verpflichtungen aus der VN-Konvention**“ in der Antwort der Bundesregierung und der Länder ausgespart. Hier hofft die BRK-Allianz auf klärende Hinweise in den "Concluding observations", inwieweit Art. 24 BRK das individuelle Recht auf inklusive Bildung enthält, das einschließlich der angemessenen Vorkehrungen an Regelschulen auch eingefordert (und eingeklagt) werden kann. Denn zahlreiche Schulgesetze stellen das Recht auf inklusive Bildung noch immer unter einen umfassenden Ressourcenvorbehalt, sodass behinderte Kinder weiter an Sonderschulen gezwungen werden. Die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte hat die erheblichen Defizite in den Länderschulgesetzen in einem Rechtsgutachten 2014 verdeutlicht (http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/Studie_Inklusive_Bildung_Schulgesetze_auf_dem_Pruefstand.pdf).

Auch bleibt die wichtige Frage nach den **Haushaltsmitteln** in der Antwort der Bundesregierung unbeantwortet. Die Antworten der Länder im Anlagenband sind ausweichend und oft unkonkret. Die BRK-Allianz verweist auf das große Kenntnisdefizit, welche finanziellen Ressourcen zugunsten behinderter Kinder in Deutschland im Bildungssystem (Regel- und Sonderschulen) stecken und für inklusive Bildung umgeschichtet werden könnten. Auf das Kenntnisdefizit verweist übrigens auch der Bundesbildungsbericht 2014 (http://www.bildungsbericht.de/daten2014/bb_2014.pdf); dort heißt es auf S. 194: „Tatsächlicher Umfang aller für die Bildung von Menschen mit Behinderungen aufgewendeten Ressourcen [sei] schwer einschätzbar“.

Die BRK-Allianz hebt hervor, dass zu Art. 24 BRK zwar wortreich ausgeführt wird, aber Antworten auf gestellte Fragen ausbleiben sowie sehr **allgemein und beschönigend** sind. So schreibt die Bundesregierung z.B. in Bezug auf Bildungsangebote in speziellen Schulen: „Grundsätzlich wird jedem Kind [...] mit Behinderungen ermöglicht, [...] einen seinen Fähigkeiten gemäßen Schulabschluss zu erreichen.“ Verschwiegen wird, dass an Förderschulen „Lernen“ in manchen Ländern, an Förderschulen „Geistige Entwicklung“ generell ein anerkannter (Haupt-) Schulabschluss gesetzlich gar nicht vorgesehen ist. So verlassen fast drei Viertel aller Förderschüler die Schule ohne anerkannten Abschluss. Dies kritisiert auch der Bundesbildungsbericht 2014 (S. 184) sehr deutlich: „Insofern wird mit der Zuweisung zum jeweiligen Förderschwerpunkt und -ort auch eine Prognose darüber ausgesprochen, welchen Schulabschluss das Kind später erreichen kann.“ Die konkreten Ausführungen der Regierung sind vor der Tatsache, dass Art. 24 BRK in Deutschland ganz besonders im Focus der Debatte steht, unzureichend und enttäuschend.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung erkennt die besondere Bedeutung des Art. 24 BRK und den enormen Handlungsbedarf für Deutschland vor dem Hintergrund des sehr ausdifferenzierten und breiten Sonderschulsystems, das für behinderte Kinder diskriminierende Wirkungen, z. B. in Bezug auf Schulabschlüsse, beinhaltet, an. Die breite Aufrechterhaltung eines Sonderschulsystems steht im Widerspruch zu den Verpflichtungen aus Art. 24.**
- **Die Bundesregierung erkennt an, dass Art. 24 BRK das individuelle Recht auf inklusive Bildung enthält, das einschließlich definierter angemessener Vorkehrungen an Regelschulen auch eingefordert (und eingeklagt) werden kann.**
- **Die Bundesregierung wird aufgefordert, gemeinsam mit den Ländern in einer koordinierten, kooperativen Gesamtstrategie die Inklusion an Regelschulen unter qualitativ hohen Standards**

zu entwickeln. Der Bund sollte hierbei seine vielzähligen Gestaltungs- und Einwirkungsmöglichkeiten nutzen; hierzu zählen Forschung, Entwicklung von Qualitätsstandards, Unterstützung inklusiver Lehrerbildung, Gewährleistung schulischer Assistenz für behinderte Kinder auch für die inklusive schulische Hortbetreuung und in den Ganztagschulen, die dem individuellen Bedarf entsprechen (Eingliederungshilfe).

- Die Bundesregierung wird dringend aufgefordert, zeitnah Erhebungen zu den finanziellen Ressourcen, die im derzeitigen Bildungssystem für behinderte Kinder zur Verfügung stehen, vorzunehmen, um darauf aufbauend ein gezieltes Umsteuern zugunsten hochwertiger inklusiver Bildung zu ermöglichen.

Betrifft Artikel 27 "Arbeit und Beschäftigung" - Frage 20

Die Bundesregierung hat in ihrer deutschen Übersetzung der Frage 20 leider den Begriff „segregated“ nicht mitübersetzt. Anders als die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) wird der inklusive Arbeitsmarkt, zu dem sich Deutschland mit der UN-BRK verpflichtet hat, nicht erwähnt. Verschwiegen wird auch die steigende Zahl der WfbM-Beschäftigten mit psychischer Beeinträchtigung, die sich zwischen 2006 und 2014 um rund zehn Prozent erhöhte (s. <http://www.bagwfbm.de/category/34>). Unzureichend sind auch die Ausführungen zum Budget für Arbeit, zu den Integrationsfirmen und den Zuverdienstprojekten als alternative Ansätze zur WfbM. Auch die besonders schwierige Situation von behinderten Frauen auf dem Arbeitsmarkt allgemein und in WfbM insbesondere bleibt unberücksichtigt.

Empfehlung

- Die Bundesregierung ergreift konkrete Maßnahmen, um die Teilhabe am Arbeitsleben für alle Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und um ein Wahlrecht zwischen einer WfbM-Beschäftigung und einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dazu gehört die Bindung der Leistungen an die Person und nicht an die WfbM sowie ein Rückkehrrecht in die WfbM. Frauen mit Behinderungen sind beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt besonders zu fördern.

Betrifft Artikel 27 "Arbeit und Beschäftigung" - Frage 21

Die Bundesregierung legt die erbetenen Zahlen bedauerlicherweise nicht vor und behauptet fälschlicherweise, die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) stünde im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK. Dabei bleibt die ArbStättV deutlich hinter der UN-BRK zurück, weil nur diejenigen Arbeitgeber*innen zur Barrierefreiheit verpflichtet werden, die bereits Menschen mit Behinderungen beschäftigen.

Empfehlung

- Die Bundesregierung wird dringend aufgefordert, in der ArbStättV verbindlich festzuschreiben, dass alle Arbeitsstätten barrierefrei zu gestalten sind.

Betrifft Artikel 29 "Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben" - Frage 22

Die Einsprüche von Menschen mit Behinderungen, die aufgrund geltender Wahlrechtsausschlüsse von der letzten Bundestagswahl 2013 ausgeschlossen waren, wurden vom Bundestag abgelehnt (siehe Bundesdrucksache 18/2700). Menschen mit Behinderungen haben daraufhin Klage beim Bundesver-

fassungsgericht eingereicht. Die Wahlrechtsausschlüsse nach § 13 Nr. 2 und Nr. 3 des Bundeswahlgesetz sind wegen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verfassungswidrig. Die BRK-Allianz unterstützt diese Klage und fordert die Bundesregierung unverzüglich dazu auf, die entsprechenden Wahlrechtsausschlüsse aufzuheben.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich die Wahlrechtsausschlüsse nach Bundeswahlgesetz §13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz aufzuheben und sicherzustellen, dass alle Menschen mit Behinderungen an allen Wahlen gleichberechtigt teilnehmen können. Ferner muss die Umsetzung in den Wahlgesetzen der Länder für die Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Europawahlen sichergestellt werden. Gemäß Art. 12 und 29 der BRK muss sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderungen bei ihrer jeweiligen Wahlentscheidung die notwendige Unterstützung erhalten.**

Spezifische Verpflichtungen (Artikel 31, 32, 33)

Betrifft Artikel 31 "Statistik und Datensammlung" - Frage 23

Die Antworten der Bundesregierung auf die List of Issues belegen an vielen Stellen, dass umfassende Datenerhebungen und Statistiken erforderlich sind, da in vielen Teilhabebereichen zu wenig Wissen oder unzureichende Statistiken vorhanden sind. Die BRK-Allianz begrüßt deshalb die Bestrebungen der Bundesregierung zur Neuorientierung in der Berichterstattung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und eine geplante Repräsentativbefragung, die auch Menschen, die Dolmetsch- und Assistenzleistungen benötigen, Menschen mit eingeschränkten Kommunikationsfähigkeiten und Menschen in Einrichtungen berücksichtigen will. Positiv wird weiterhin eingeschätzt, dass vom Deutschen Behindertenrat vorgeschlagene Wissenschaftler*innen in den Erarbeitungsprozess einbezogen wurden. Diese Beteiligung kann allerdings noch intensiviert werden. Kritisch merkt die BRK-Allianz jedoch an, dass die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Frage den Begriff der "menschenrechtsbasierten Indikatoren" nicht verwendet, sondern lediglich von "Indikatoren" spricht, die "in Bezug zu den Artikeln der UN-BRK gestellt" werden. Dies ist nach Ansicht der BRK-Allianz unzureichend, da somit kein wirklicher Rückbezug auf das UN-Menschenrechtssystem gewährleistet ist.

Empfehlung

- **In enger Abstimmung mit dem Deutschen Behindertenrat und dem Deutschen Institut für Menschenrechte sind detaillierte Festlegungen zur weiteren Mitwirkung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen in Fragen der Berichterstattung festzulegen. Dabei steht die Entwicklung von menschenrechts-basierten Indikatoren an vorderster Stelle.**

Betrifft Artikel 32 "Internationale Zusammenarbeit" - Frage 24

Die Bundesregierung beschreibt in ihrer Antwort nur den Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, in dem sie in der Tat durch die Erstellung eines Aktionsplanes einen ersten positiven Schritt realisiert hat. Dieser Aktionsplan ist allerdings völlig unzureichend für das Feststellen einer messbaren Qualität und den Umfang der Einbindung von Menschen mit Behinderungen. Ein erster Einblick in die Halbjahresbilanz des BMZ-Aktionsplans zu Inklusion am Runden Tisch (11. November 2014) zeigte, dass zwar einzelne behindertenspezifische/ inklusive Projekte zeitgemäß umgesetzt wurden/werden, dass aber gerade die Maßnahmen, die Inklusion in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit systematisch

und querschnittsmäßig verankern sollen, oft noch gar nicht umgesetzt wurden bzw. hinter dem Zeitplan liegen. Die Bundesregierung muss deshalb erklären, wie sie die messbare Einbindung von Menschen mit Behinderungen in anderen Programmen, Projekten und Arbeitsfeldern sicherstellt, z.B. in Bildung, Forschung und Wissenschaft, in Sport und Kultur.

Empfehlungen

- **Die Bundesregierung ist aufgefordert, eine Datenbasis zu erstellen, in der die gleichberechtigte Einbindung von Menschen mit Behinderungen in alle staatliche Programme und Projekte gemessen und überprüft werden kann. Diese Qualitätsüberprüfung soll dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderungen stärker an solchen Programmen partizipieren und von diesen auch einen nachhaltigen Nutzen haben.**
- **Die Bundesregierung ist aufgefordert, dafür mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung eine transparente und nachhaltige Strategie zu entwickeln.**
- **Im Bereich Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Katastrophenvorsorge muss die Bundesregierung bei der Einreichung der „Post 2015 Development Agenda“ die gleichberechtigte Einbindung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sicherstellen; und auch dann, wenn sie als Zielgruppe Empfänger solcher Leistungen sind.**

Betrifft Artikel 33 "Innerstaatliche Durchführung und Überwachung" - Frage 25

Die Bundesregierung geht in ihrer Antwort auf die Treffen und die weiteren Formen des Austauschs zwischen den Landesbehindertenbeauftragten und der/dem Bundesbehindertenbeauftragten ein. Nicht erwähnt wird die sehr unterschiedliche Stellung und Ausstattung der verschiedenen Behinderntenbeauftragten. Teilweise arbeiten diese ehrenamtlich, teilweise sind sie Angehörige der Verwaltung, wirkliche Unabhängigkeit ist kaum gewährleistet.. Auch die Ressourcenausstattung variiert stark.

Empfehlung

- **Die Bundesregierung unternimmt konkrete Schritte, damit die/der Bundesbehindertenbeauftragte sowie die Landesbehindertenbeauftragten ihre Aufgaben hauptamtlich, professionell und unabhängig mit einer adäquaten Ressourcenausstattung erfüllen können. Dies sollte auf gesetzlicher Ebene etwa im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und in den Gleichstellungsgesetzen der Länder (LGGs) erfolgen.**

Berlin, Februar 2015

Salvatorische Klausel

Die Ausführungen und Forderungen des Berichts werden von den diesen Bericht tragenden zivilgesellschaftlichen Organisationen entsprechend ihrem jeweiligen Aufgabengebiet und ihrer Zielsetzung getragen. Die beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen eint die Intention einer gemeinsamen

Berichterstattung aus zivilgesellschaftlicher Perspektive. Dennoch können nicht alle beteiligten zivilgesellschaftlichen Organisationen jede hier geäußerte Beurteilung und Empfehlung mittragen.

|